

KOMMUNIKATION VOR GERICHT

Ein einfaches »Ja« hätte ihn gerettet. Doch der kleine Sünder, vorgeführt zum Haftprüfungstermin, meint es zu gut und antwortet auf die Frage, ob er einen festen Wohnsitz habe: *nach dem derzeitigen Stand* werde er in der Stadt X für *absehbare Zeit* wohnen. Prompt erlebt er sein blaues Wunder. Die ehrlich gemeinten (aber unangemessen angepaßten) Formulierungen waren der Worte zuviel. Der Richter schließt auf Unsicherheit und zweifelt – keine Haftverschonung, zurück in die Zelle.

Welch fatale Folgen bestimmte Ausdrucksweisen vor Gericht haben können, wie hier alles auf sprachliches Handeln ankommt, haben linguistische Untersuchungen in den letzten Jahren gezeigt. Früher wurden die sprachlichen Probleme meist dem Gebrauch von Fachwörtern wie »Distanzdelikt« oder »Drittsschuldner« zugeschrieben. Sie sind besonders tückisch, wenn es sich nicht um Fremdwörter handelt. Der Laie glaubt sie zu verstehen, kennt aber die juristische Bedeutung nicht.

Die Fachsprache ist nur die auffällige, nicht die wichtige Seite der Medaille. Entscheidend sind die Bedingungen der Kommunikation vor Gericht, die Frage, wie der institutionelle Zweck durch bestimmte sprachliche Handlungsmuster und Strategien realisiert wird.

In der Verhandlung muß alles zur Sprache kommen und sprachlich ausgetragen werden, was in das Urteil eingehen soll. Die Abwicklung bestimmt der Vorsitzende Richter: Er befragt selbst, vergibt das Fragerecht und ist an der Entscheidung beteiligt.

In der Befragung zur Person werden soziale Identität und Glaubwürdigkeit von Angeklagten und Zeugen aufgrund ihrer Antworten eingeschätzt. Wer hier nicht versteht, ein günstiges Bild zu erzeugen, muß möglicherweise die Folgen tragen.

In der Vernehmung zur Sache geht es um das Tatgeschehen. Der Angeklagte sucht dem Gericht seine Version plausibel zu machen. Er verfolgt bestimmte Strategien (Gestehen, Leugnen, Sich rechtfertigen, Ausweichen usw.), die erst einmal durchzuhalten sind, vor allem aber die rechtliche Systematik treffen müssen. So mag der

immer wieder angeführte Vollrausch im Alltag manches entschuldigen; vor Gericht gelten aber strenge Anforderungen für die Herabsetzung von Schuldfähigkeit. Wer zur Tatzeit noch Freunde besucht, eingekauft oder einen Spaziergang unternommen haben will und sich daran erinnert, kann eben keinen Vollrausch gehabt haben.

Der Angeklagte kann (der Zeuge muß sogar) Gelegenheit zur zusammenhängenden Darstellung erhalten. Längere Erzählungen erfordern aber genaue Planung. Im Zugzwang des Befragens und Erzählens hat sich mancher schon um Kopf und Kragen geredet. Zu einer Erzählung gehört, entscheidende Details nicht auszulassen, daher werden Lücken schnell bemerkt. Wer zuviel oder zuwenig erzählt, hat kaum Chancen in der anschließenden argumentativen Auseinandersetzung.

R: Ja, und wie sind Sie denn in dies – mh Gaststätte hereingekommen?

A: Das kann ich nicht sagen.

R: Warum nicht?

A: Nein, weil ich keine Gastwirtschaft mit Gewalt aufge – öh – macht habe.

R: Ja, wie sind Sie denn reingekommen? Ham Schlüssel gehabt?

A: Ich wüßte überhaupt gar nicht, daß ich da drin war.

R: Warum nicht?

A: Nein.

R: Warum wissen Sie das nicht?

A: Jaah. Wie gesagt, weil ich ziemlich betrunken war.

R: = Richter; A: = Angeklagter

Für alle Beteiligten lassen sich Strategien angeben, die ihnen in bestimmten Situationen zum Erfolg verhelfen können. So kann es einen Zeugen Behauptungen gelegentlich einschränkt (*ich glaube, daß – soweit ich gesehen habe – meines Wissen usw.*). Den Angeklagten würde das gerade unglaubwürdig machen. Für ihn ist es nützlicher

- ein sozial positives Bild von sich zu vermitteln;
- die Tat als einmalig (Unglück, Ausnahme) darzustellen;
- dem Gericht die Folgen einer Verurteilung zu verdeutlichen;
- die Interpretation der eigenen Handlungen (Absichtszuweisung) zu bestimmen zu suchen (*ich bin nicht von der Straße abgekommen – ich wollte einem Auto ausweichen, das aus einer Seitenstraße kam*).

Allerdings behält sich das Gericht rechtliche Bewertungen selbst vor; Zeugen und Angeklagte sollten sie deshalb vermeiden. Auch für andere Verfahrensbeteiligte lassen sich Handlungsanweisungen geben.

Sollte man also der Rechtsberatung eine Sprachberatung an die Seite stellen? Vielleicht würden Angeklagte ein entsprechendes Angebot annehmen. Kann aber die Institution ein Interesse daran haben, daß sich die Zahl derer erhöht, die sich vor Gericht herausreden können? Im übrigen kann das, was dem Angeklagten hilft, auch dem vernehmenden Richter zu noch subtileren Befragungsstrategien verhelfen, so daß dann wiederum der Angeklagte ... usw.

Hier liegt ein grundsätzliches Problem: Soll die Beratung denen zugute kommen, die in Handlungsmöglichkeiten und Wissen ohnehin eingeschränkt sind, oder sollen vor allem institutionelle Zwecke (z. B. schnell zu einer begründbaren Entscheidung kommen) gefördert werden? Dies ist auch eine politische Frage. Sie ist selbst dann nicht vom Tisch, wenn man davon ausgeht, daß ein besseres Kommunikationsverhalten der Institutionsvertreter auch den Betroffenen nützen kann (Verständlichkeit, Durchschaubarkeit etc.). Denn »besser« im Sinne der Institution heißt auch »reibungsloser, ohne zuviel argumentativen Aufwand«. Der geforderten »Wahrheit« muß dies nicht in jedem Fall dienen. Wie auch immer man sich entscheidet: Verbesserungsfähig ist die Kommunikation vor Gericht allemal.

Ludger Hoffmann

Literaturhinweis:

Ludger Hoffmann: Kommunikation vor Gericht. Tübingen 1983: Narr Verlag

Ulrich Reitemeier: Juristische Kommunikation – eine kommentierte Bibliographie. Tübingen 1985 (Forschungsberichte des IDS 56)